

Zürcher Zeitung erscheint  
jede Woche Sonnabende.  
Bez. pro Exemplar durch  
die Post bezogen 1.-  
eingetragen in die Post-  
leistungsliste Nr. 6482.

Abonnementpreis:  
Arbeitsvermittlungs- und  
Bürostellen-Anzeigen die  
3 gewünschte Monate zu  
50,- j. abgelehnt werden  
nicht angenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.  
Druck von C. U. H. Meister & So., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Bräuer, Hannover.  
Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Gewerbe- und Industrie 3002.

### Auf dem Posten sein.

Wir hoffen bestimmt, daß der Weltkrieg kurz vor seinem Abschluß steht. Mit dem Kriegsende selbst werden aufs neue wirtschaftliche Probleme zu lösen sein, die tief in das innere Wesen der Gewerkschaften eingreifen, denen aber die Gewerkschaften selbst nicht passiv gegenüberstehen dürfen. Wollen die gewerkschaftlichen Organisationen ihren Einfluss auf die Neugestaltung des Wirtschaftslebens mit Erfolg geltend machen, so ist in erster Linie bestimmend ihre Stärke, d. h. die Zahl ihrer Mitglieder. Je größer die von einem einheitlichen Geiste besetzte Masse lebender Wesen ist, mit desto größerer Wahrscheinlichkeit kann sich der sie beseelende Geist auswirken und dem Werbenden seinen Stempel aufdrücken. Wir denken dabei in erster Linie an die Gestaltung der Löhne und der Arbeitszeit, auf deren Höhe resp. Dauer die gewerkschaftlichen Organisationen direkt ihren Einfluss ausüben können. Aber auch andre Fragen, wie die Art der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung usw., beanspruchen das größte Interesse der Arbeiterschaft. Sie soll und will bei Lösung aller dieser Fragen mitbestimmend sein.

Der Krieg hat in die meisten Gewerkschaften tiefe Löden geöffnet. Nur zum Teil konnten sie wieder ausgefüllt werden. Es steht aber auch fest, daß die Verbände bei Hinzuzählung der im Heere Stehenden zur vorhandenen Mitgliederzahl stärker geworden sind, als sie vor Kriegsausbruch waren. Nehmen nun die Eingezogenen bei der Demobilisation wieder zurück, so muß es unsre wichtigste Aufgabe sein, alle gewesenen Mitglieder dem Verbande wieder zuzuführen. Ein Teil wird den Weg wohl allein wieder zur Organisation finden. Für alle trifft das jedoch nicht zu. Die Zahlstellen müssen jetzt ihre Vorbereitungen treffen, soweit es nicht schon geschehen ist, damit uns die Ereignisse bei Kriegsende nicht überraschen. In größeren Zahlstellen ist die Feststellung der Adressen der Heimkehrenden leicht, wenn eine Kartothek vorhanden ist. In kleineren Zahlstellen kennt man die in Betracht kommenden in der Regel persönlich. Die Zurückkehrenden müssen alsbald aufgezählt und ihr Anschluß an den Verband hergestellt werden. Dazu ist nötig, daß unverzüglich und nach Möglichkeit die Agitationskommissionen ausgebaut werden. Außerdem sind in allen für uns zuständigen Betrieben Versammlungen zu veranstalten. Die Vertrauenskörper sind funktionsfähig zu gestalten, soweit das erforderlich ist. Über die Notwendigkeit all des Gesagten kann ein Zweifel nicht bestehen. Wissen wir doch, was unserwartet: T e u r u n g u n d A b b a u d e r L ö h n e.

In neuerer Zeit hoffen die Unternehmer, wie das aus ihrer Fachpresse hervorgeht, die Löhne werden sowieso sinken müssen, wenn das Angebot der Arbeitskräfte die Zahl der zu besetzenden Arbeitsstellen übersteigt. Diese Ansicht führt auf dem bekannten Lehrsatze, daß der Preis einer Ware bestimmt wird durch das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage. Beim freien Spiel der Kräfte ist dieser Satz zweifellos auch heute noch richtig. Wo jedoch an die Stelle des freien Wettbewerbs die organisierte zielgerichtete Handlung tritt, verliert der genannte Lehrsatze seine Richtigkeit, oder behält sie in begrenztem Maße nur ganz bedingt. Mit dieser kurzen Erörterung soll gesagt sein, daß überall dort, wo die Arbeiterschaft über starke einflußreiche Organisationen verfügt, trotz starker Arbeitslosigkeit die Löhne nicht sinken, insbesondere dann nicht sinken können, wenn sie sozialisch festgelegt sind.

Ferner müssen wir heute schon darauf bedacht sein, daß bei eventuell auftretender umfangreicher Arbeitslosigkeit Verkürzung der Arbeitszeit Platz greift. Es kann nicht angehen, daß der eine Teil der Arbeiterschaft 10, 12, 24 und noch mehr Stunden pro Schicht arbeitet, während der andre Teil arbeitslos ist oder wird. Nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft als solcher liegt eine Verkürzung der Arbeitszeit nach dem Kriege, sondern im Interesse des ganzen Staatswesens. Große Arbeitslosigkeit nach dem Kriege könnte sehr leicht zu recht unangenehmen inneren Konflikten führen. Wir wünschen sie nicht, wollen sie nicht, wir weisen nur darauf, um den Unternehmern heute schon ihr Teil von Verantwortung für die kommenden Dinge vor Augen zu führen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Gewerkschaften nach dem Kriege vor schweren, verantwortungsvollen Aufgaben stehen. Wollen sie diese erfüllen, so muß ihre Macht gestärkt, ihr Einfluss damit gesteigert werden. Um diese Voraussetzungen zu schaffen, gibt es nur ein Mittel: die Zahl der Mitglieder mit größter Intensität zu steigern. Gehen wir unverzüglich daran, alles zu tun, daß uns das Kriegsende vorbereitet findet. Rüsten wir für den Frieden, damit er uns nicht neue Not und neues Elend in höherem Maße bringt, wie wir sie seither schon kennen gelernt haben. Die Arbeiterschaft hat keine Erfahrung, von denen sie zu ziehen könnte, sie hat nur ihre Arbeiterschaft. Diese, ihr höchstes Gut, darf sie nicht als Schundware behandeln lassen. Die Organisation soll und wird das verhindern. Die Arbeiterschaft braucht nur zu wollen; ihr Wollen muß sie betätigen durch Anschluß an die Organisation.

Der Krieg geht zu Ende. Es ist höchste Zeit, zurückzutreten. Wir müssen auf dem Posten sein.

### Aufbau und Ausbau des Reichsarbeitsamts.

I. Über dieses Thema schreibt Max Schipyel in der Nr. 25 der "Sozialistischen Monatsschrift":

Wenn das als selbständige Zentralorganisation neu geschaffene Reichsarbeitsamt sich wirklich, und zwar dauernd, zu einem führenden Ministerium der Sozialpolitik, voll innerer Kraft und deshalb von lebhafter Wirkung, entfalten soll, so wird es kaum genügen, ihm (wie dies bisher meist geschah) einen reichhaltigsten Bürschkettel von noch so ehrenwollen Aufgaben mit auf den Weg zu geben, womöglich jede mit dem dreimal unterstrichenen Beifügen: Gilt sehr! Vielmehr ist es nach alter Erfahrung für ein um seine nachhaltige Geltung und Wirksamkeit erst noch ringendes Amt mindestens ebenso notwendig, seinen Tätigkeitskreis von Anbeginn an möglichst klar und unantastbar abzustecken und ihn, soweit erreichbar, von dem Nebengewicht und dem Nebeneinfluß benachbarter und sehr oft unmittelbar rivalisierender und entgegengesetzter Stellen freizuhalten. Klare Grenzziehung bedeutet hier sehr oft schon die Vermeidung und Überwindung von sonst auftauenden Hindernissen und Gefahren.

Für die Ausübung eines Reichsamts selber mit persönlichen Kräften und sachlichen Befugnissen ergeben sich aber noch besondere Rücksichten durch unsre eigenartige bundesstaatliche Reichsverfassung, die zwar für die Gesetzgebung (Legislative) sehr weitgehend (man kann sagen: theoretisch so gut wie unbeschränkt) die Reichszuständigkeit einräumt, die aber für die ungeheuer wichtige Ausführung (Exekutive) in geradezu beispiellosem Maße immer wieder auf den Verwaltungskörper der Einzelstaaten hinweist. Dieser war zur Zeit der Reichsgründung ausschließlich vorhanden und zum Teil bereits hochentwickelt; die Antrüpfung an fertig Vorgefundenes und Bewährtes statt der Neuerrichtung erscheint somit vollkommen erklärbare: sie war seinerzeit durchaus zweckentsprechend und ist es vielfach heute noch. Andererseits hat die unmittelbare Durchführung von Reichsaufgaben und Reichsanordnungen durch eigene Reichsorgane unter allen Umständen ihre unbestreitbaren Vorzüge. Mitunter und in großen und ganzen mit der Zeit immer mehr hat sie sich tatsächlich als ganz unumgängliche Notwendigkeit durchgesetzt. Auf jeden Fall neigt sich naturnämlich die Wagschale sehr zugunsten der Reichspolitik und zugunsten der oft recht abweichenden Strömungen in den Einzelstaaten, je mehr das Reich sich auf bloßen Erlaß allgemeiner Vorschriften und auf blütlere Ausführungsleistung beschränkt, je mehr dagegen die tägliche Handhabung und Geschäftsführung dem Einzelstaat zufällt. Eine Reichspostpolitik, die (von den württembergischen und bayrischen Referaten abgesehen) von der obersten Spize bis zur untersten Hilfsstelle und Briefbestellung ganz auf sich und in sich selber ruht, ist durch einzelauftragliche Betreibungen oder Hemmungen nicht zu durchkreuzen oder wesentlich abzuschwächen. Ein Reichseisenbahnamt dagegen mit seinen paar leitenden Köpfen kann, neben einer preußischen Staatsbahnverwaltung mit ihrem Personal von mehreren Hunderttausend Köpfen, es gar nicht aufhalten wollen, daß wir im wesentlichen auf die Einzelstaaten für eine lebensvolle, beherrschende Bahnpolitik und Verkehrsentwicklung in Deutschland angewiesen sind. Liegen ähnliche Probleme der Reichssozialpolitik so ganz fern, und kann ein neues, zu tiefen Umgangssprachen berufenes Zentralamt sich einfach mit der überleserten bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung begnügen?

Unberührig stark war hier die Position des Reiches bisher sicherlich nicht. Denn greifen wir beispielweise aus der behördlichen Durchführung des Arbeiterschutzes eines der wichtigsten Verwaltungsglieder, die Gewerbeaufsicht, heraus, so ist diese rein einzelauftraglich geblieben. Wir haben preußische, sächsische, bayrische, württembergische, badische Gewerbeinspektionen mit örtlich und zeitlich stark abweichender sozialpolitischer Grundfarbe von Einzelstaat zu Einzelstaat. Wir haben aber noch nicht einmal eine gesonderte, einheitlich richtunggebende und ausgleichende, den Einzelstaatsunterbau frönende und übertragende Reichsstelle für Gewerbeaufsicht. Was weiter die selbständigen Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder bedeuten, weiß jeder Benutzer von Kommentaren der Gewerbeordnung. Für jeden größeren Einzelstaat hat ein besonderes Erklärungswert einen Vorzugserlangt gewonnen, nicht immer um seinen inneren Vorzüge willen, sondern weil andere Kommentare die speziellen Anordnungen und Classe des betreffenden Einzelstaats nicht eingehend genug wiedergeben. Das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe vertreibt einen um so größeren sozialpolitischen Einfluß, je mehr es für fast zwei Drittel der Reichsbewohner die tatsächliche sozialpolitische Verwaltungsorganisation zusammenfaßt und lenkt, und je mehr es durch seine Ausführungsanweisungen den Rahmen der Reichsgesetze ausfüllt: oft noch weit über die Grenzen Preußens hinaus, da andre Einzelstaaten sich häufig unterdessen dem preußischen Vorgehen anschließen (das übrigens vor und nach der Reichszeit recht häufig ein wirtschaftliches politisches und geistiges Vormachtstande ganz Deutschlands war). Hat das neue Arbeitsamt nicht mehr Anlaß, auch Reformen nach dieser Seite der Exekutive gewalt ins Auge zu fassen?

Die Grenzabstimmung des Tätigkeitsbereichs brauchte zunächst keine übermäßigen Kopfschmerzen zu bereiten, weil man einheitlich gegebene Abteilungen, früher des Reichsamts des Innern, später

des Reichswirtschaftsamts, herausnehmen und in einer selbständigen Bildung abermals zusammenfügen konnte. Um Anfang des Jahres wurden an das Reichswirtschaftamt aus dem alten Verband des Reichsamts des Innern abgezweigt:

die Fragen des Gewerbeverordnungs (Gewerbeordnung) einschl. Königsberg, Böhmen und Schlesien, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, ferner Berufsschulen, Handlungsbürokratie, Privatangestellte (mit Ausnahme ihrer Verpflichtungen), Vermögens- und Techniker, Tarifverträge, Arbeitskammer-Einigungsmessen, Koalitionsrecht, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Arbeitsnachweise, Arbeitslosenfürsorge und -versicherung, die Mittelstandsfragen, das Genossenschafts-, Hypotheken- und Sparvereinwesen, Kleinstverhältnisse, ständige Ausstellung für Arbeiternwohlfahrt.

die Fragen des Versicherungswesens, der Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Rentenversicherung der Arbeitnehmer (Reichsversicherungsamt und Reichsversicherungsbund für Angestellte), die Kriegswohlfahrtshilfe, das private Versicherungswesen (Privateversicherungsamt für Privatangehörige), das Pensionsklassenwesen, das Haftpflichtgefecht, Wohnungsbaurechtsverhältnisse im allgemeinen, Jugendfürsorge, Kriegswohlfahrtspflege (Reichsbehörden), soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge und -versicherung, die Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes, der Wohnungsfürsorge: unter Leitung des Geheimen Oberregierungsrats Bismarck.

Die Fragen des Versicherungswesens, der Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Rentenversicherung der Arbeitnehmer (Reichsversicherungsamt und Reichsversicherungsbund für Angestellte), die Kriegswohlfahrtshilfe, das private Versicherungswesen (Privateversicherungsamt für Privatangehörige), das Pensionsklassenwesen, das Haftpflichtgefecht, Wohnungsbaurechtsverhältnisse im allgemeinen, Jugendfürsorge, Kriegswohlfahrtspflege (Reichsbehörden), soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge und -versicherung, die Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes, der Wohnungsfürsorge: unter Leitung des Geheimen Oberregierungsrats Bismarck.

Diese Gliederung und Zusammensetzung ist nunmehr gänzlich übernommen, nur daß die Mittelstandsfrage, das Genossenschafts- und Hypothekenwesen wegbleiben. Diese Kürzung kann im großen und ganzen mir der stärkeren Zusammenordnung der gesamten Tätigkeit dienen und dadurch dem Amt lediglich nützen.

Nun ließe sich die Frage aufwerfen, ob das L e h r i n g s - w e l t e n , wie überhaupt die Nachwuchsherziehung und -schulung im Gewerbe, neben der oben mitgenommen, wesentlich anders gearteten Jugendfürsorge nicht in erster Linie gleichfalls den neuen sozialpolitischen Zentrale anzutreuen wäre. Die Gewerkschaften des Inlands und Auslands haben sich bekanntlich mehr und mehr diesem Gebiet mit zuwenden müssen, und dem Reichsarbeitsamt wird es aller Vorausicht nach kaum anders ergehen. Auch darüber würden Zweifel zu äußern, ob die Angelegenheiten der L e h r i n g s - w e l t e n und der a u s l a n d i s c h e n A u b e i t w e l t altersther beim Reichsamt des Innern zu verbleiben hätten. Man weiß, wie sich die Auswandererfürsorge mit dem Arbeiterschutz, die Agentenüberwachung mit der Bekämpfung der Ausländer, die Stellenvermittlung mannigfach verbindet. Wiederum die ausländische Arbeit gehört zum Arbeitsmarkt, zum Kooperations- und Vereinsrecht, in oft ganz besonderer Eigenart zum Arbeiterschutz, zur Arbeiterversicherung, zur Wohnungspolitik. Warum so eng Zusammengehöriges zusammenzuhalten und der wirtschaftlich sozialmöglichen und zweckmäßigsten Behandlung entziehen? Umgekehrt wären das Sparkassenwesen, Lotterien und Spielbanken, das Kino- und Bildungsgesetz (soweit es nicht das Recht und den Schutz von Arbeitern und Angestellten betrifft) und selbst die Volkszählung ganz gut und sogar noch besser an anderer Stelle aufgehoben.

Nun läßt aber die ausdrückliche Nennung der Handlungsbürokratie, Privatangestellten und der landwirtschaftlichen Arbeiter neben der Gewerbeordnung gar noch vermuten, daß im übrigen alle nichtgewerblichen Arbeiter, also vor allem die Hunderttausende von Staats- und Gemeindearbeiten, ferner zahllose Arbeiter in Betrieben, bei denen die Gewinnerzielung und der außerliche gewerbebetriebliche Zustand nicht das Besondere bilden, der gelegentlich verhältnismäßig schwierige Zustand nicht das Besondere bilden, der gelegentlich verhältnismäßig schwierige Zustand des Reichsarbeitsamts an sich entzogen bleiben sollen. Das wäre von vornherein ein schwer wieder gutzumachender Mißgriff, um so mehr, als gerade nach dieser Seite einige der drängendsten und wichtigsten Reformforderungen laufen. Das Arbeitsamt, wie es jetzt gedacht war, soll die Zentralstelle für die Förderung einer großen, jungen, von der überlebten Gefechtsgewalt und Verwaltung vernachlässigten wirtschaftlichen Klasse sein: für alle, deren Wirtschaftsfaktoren ausschließlich oder ganz überwiegend auf der Arbeit in fremdem Dienst, auf dem Lohnentommen, auf dem Arbeitsvertrag oder auf sozialökonomisch gleichwertigen Grundlagen beruht. Formalrechtlich, in allererster Linie infolge und innerhalb der Gewerbeordnung, möglicher Begriff des Arbeiters wechselt und sich erneut, sozialökonomisch ist er durch die Arbeit gegen Lohn, durch das Verhältnis jeder Art grundbestimmt, und es ist für die hieraus sich ergebenden Abhängigkeitsbeziehungen, Schaden und Gefahren von vornherein gleichgültig, ob der Arbeitgeber ein Staat oder eine Gemeinde in der Erfüllung von staatlichen oder öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen Aufgaben ist, oder ein privater Erwerbstätiger mit Gewinnstreben, wie dies die Gewerbeordnung voraussetzt. Ein zeitgemäßes Ministerium für Sozialpolitik darf hier den einzigen folgerichtigsten und ausreichenden Standpunkt nicht preisgeben, will es einige der wichtigsten Gebiete der Sozialreform nicht fremder, viel weniger erfahrener und weniger unbeflissener Leitung anvertrauen.

### Bauwirte und Mieter.

Die Interessengegensätze, die zwischen diesen beiden Berufsgruppen sich immer bestanden, haben in der Kriegszeit noch stärkeren Ton angenommen. Neben der Rechtsgleichheit, die der Mieter im Falle des Mietervertrages, sonst auch durch die unzureichenden Regulierungen des B. G. B. und bei Mietrechtsfällen durch eine ihm jeder gerecht werdenende Rechtspraxis zu erleiden hat, muss er ja jetzt bei der allgemeinen Wohnungsaufgabe noch mehr in die Kammer und noch viel mehr aufwändigen Hausordnungsverträgen des Quartierschabs, gegen

Und dann erst gar die Kriegerfrauen mit ihren Kindern. Sie, die vom möglichst sündigen Mietzuschuß und dadurch gezwungenenmachen vom Wert einen Mietnachschuß erfüllt, darf sich nun schon gar nicht machen.

Doch ungemeiner und in ihren Folgen weit empfindlicher als diese verhöhrlichen Unzuträglichkeiten im Hause sind für die Mieter die von den Hauswirten jetzt so massenhaft eingeschobenen Mieteigenerungen und Mündigungen. Die Hauswirte berufen sich darauf, daß die erheblich gestiegenen Unlosten sie zu einer Erhöhung der Mietpreise drängen. Die Mieter finden diese Gründe nicht für stichhaltig, sondern vielmehr, daß die Hauswirte die infolge der Wohnungsnahme geschaffene Notlage der Mieter ausnutzen. Einen erheblich höheren Mietpreis zu zahlen, fällt dem Mieter sehr schwer. Den Kriegerfrauen aber — und wie viele sind heute nicht Kriegerfrauen oder doch Kriegsmutter — wird es sicher unmöglich sein, trotz einiger Verdienste sind sie bei der lang bemessenen Kriegsdauer fügung nicht in der Lage, unter Beschränkung ihres schon karglichen Lebensunterhaltes sich noch größere Entbehrungen im Interesse des Hauses aufzuerlegen.

Beide Parteien rufen nach Staatschafe. So hatte lebhafth der Abg. Arentz Einspruch gegen die Erklasse einiger Generalkommandos, wonach Mieteigering und Mündigung verboten sein sollen, in Form einer kleinen Anfrage im Reichstag erhoben.

Ein Regierungsericht hat diesen Einwand zutreffend damit abgewiesen, daß diese Erklasse der Generalkommandos im Einvernehmen mit den Zwischenbehörden ergangen seien, um zu verhindern, daß durch die Wohnungsnahme eine schwere Beunruhigung der Bevölkerung hervorgerufen werde; diese Verordnungen seien nur eine Ergänzung der bereits bestehenden Bundesratsverordnung. Außerdem haben die Hauswirte eine große Abordnung an den Kriegsanzler v. Papier gefordert. Die Verordnungen einiger Generalkommandos und die Mieteigengesamter haben es ihnen besonders angelebt. Das zugeschloße Vorgehen der Hauswirte zwang einzelne Generalkommandos zu Verordnungen, die in der Hauptstadt bestimmten, daß Steigerung und Mündigung nicht mehr an den Mieter direkt ergehen dürfen, sondern nur noch durch die Mieteigengesamter zulässig sein sollen. Von den Generalkommandos ist bisher wirklich nicht bekannt geworden, daß sie ausschließlich oder in besonderer wohlbauender Weise gerade die Interessen der ärmeren Bevölkerung wahren. Sie haben im Gegenteil im Laufe der Kriegszeit wiederholt zu berechtigten Beschwerden Anteil gegeben. Wenn sie sich also zum öffentlichen Entschreiten gesungen fühlen, so müssen die Jußnäthe auf dem Wohnungsmarkt wohl schon arge sein. Und in der Tat, sie sind es!

Wie rücksichtslos und jeden sozialen Empfindens bar sehr viele Hauswirte den Mietern gegenüber vorgingen, zeigte sich in abstoßender Form sofort bei Kriegsausbruch. Als die Kriegserklärung mit der Zahlung des Mietzinses auch nur für einen oder zwei Monate in Vergang geriet, wurde gegen sie ein Rümmung gelegt und sie samt ihren unmittelbaren Kindern auf den Dammt gelegt. Der Bundesrat mußte in diese Willkür eingreifen und durch eine Verordnung dem Mieter einen gewissen Schutz angedeihen lassen. Damals war die Notlage der Hauswirte wohl noch nicht so groß und ihre Unlusten noch nicht so gravierend, daß sie zu dieser brutalen Maßnahme gezwingt waren.

Die Hauswirte gebärden sich jetzt, da ihrem rücksichtslosen Vorgehen gesetzliche Schwanden gezeigt werden müssen, als die unzähligen Männer, die kein Wasserlein tragen können. Sie berechnen ihre Mehrkosten auf mindestens 30 bis 40 Prozent und halten Mieteigenerungen in dieser Höhe für angemessen. Angegeben, daß die Hypothekenraten um einige Prozent gestiegen sind und auch die Reparaturkosten infolge der Verarmung der Materialien und Arbeitskräfte sich erhöhen, so machen diese Mehrkosten doch bei weitem nicht diesen Prozentsatz aus, sondern einen ganzen Jahr und Tag keine oft und noch je notwendige Herabsetzung der Wohnung vorgenommen wurde. Es blieb ihr deshalb bei einer solchen Erhöhung immerhin ein recht weiter Kriegsgewinn übrig. Die Hauswirte kommen über den Zusammenbruch des Haushaltseinfaches. Das bleibt so lange keines Zweck, wie sie nicht, etwa durch eine Siedlung, den Nachweis über die Zunahme der Siedlungspläne erbringen. Die Notlage der Mieter wird in einer Weise angesetzt, die vielmehr gegen die guten Eitten verstößt. Die Hauswirte verlangen Steigerungen innerhalb der abgeschlossenen Zeitengrenzen, was natürlich nicht zulässig ist. Sie schließen zu kurzfristigen Verträgen, monatliche Verträge in Großstädten, wo sie früher jedes Ansehen des Mieters, unter der Bedrohung eines Vertrags einer Vertrags zu schließen, mit Entschiedenheit zurückgewiesen hätten. Alles natürlich zu dem Zweck, um die Mieteigengesamter immer wieder von neuen anziehen zu können. Das Zeichen von Renten und Zukünften, noch mehr aber die Wohnungsnahme machen ja einen Umsatz unmöglich, und der Mieter wird daher auf alle Bedingungen der Vermieter unverzüglich eingehen.

Das nicht nur die Verordnungen der Generalkommandos, sondern auch das Bestehen der Mieteigengesamter ist ihnen zuwider. In ihren Grundsatzbestimmungen haben sie Verabschiede angenommen, womit das Mieteigengesamt im Falle der Erhöhung des Mietzinses mit Sicherheit nicht mehr nach den Rechtsweg beim beauftragten Gericht ihrer ungehalten werden soll. Das kommt ihnen zu passen! Dem Mieter, besonders der weiblichen Kriegerfrauen, gringe bald der Kopf aus, um im Prozesse ein Recht zu jagen, während der Hauswirt durch den Schluß des Grundsatzbestimmung die Sache bis in die höchste Instanz ziehen kann. Sie reagiert ihnen die Mieteigengesamter und geht z. B. aus einer Kürze heraus, die sich die Leistungsfähigkeit der Berliner Chemiegesellschaft „Friedrich Loeffel“ zeigt. Dort wurde die Errichtung der Mieteigengesamter als der Ursprung des Wohnungswesens in Deutschland“ beworben.

Dort ist etwas ebenso natürlich, daß nun der niedrige Mangel, der den Mieteigengesamter aufzuhalten, diese im allgemeinen doch den Schutz der Mieter dieser Es erhebt jedoch anstrengend, die Mieter beweisen daran hinzu, die Mieteigengesamter bei Mietsteigerungen aufzuhalten, und es kann daher zu diesem Zweck eine Verhandlung einzugehen.

Die Errichtung der Mieteigengesamter nach der Bundesverordnung vom 26. Juli 1917, welche die Mietz. bestätigt, bei Erhöhung des Mietzinses des Mieteigengesamter anzuheben, war eine innerpolizeileiche Maßnahme. Auf Antrag des Mieters soll das Mieteigengesamter bestimmen, ob das Mieteigengesamt vor der Erhöhung prüfen soll, für welche Mieter es beichten soll und welcher Mietzins zu zahlen ist. Wenn dann eine neue Hypothek sonst rechtmäßige Erhöhung für Mietsteigerung erfordert werden. Damit die Mieteigengesamter nicht nur die Mietzinsen des Mieter bestimmen zu müssen, ist bestimmt, daß je eine entsprechende Menge seiner Betriebsausgaben und daraus der Wert fällt auf. Mieteigengesamter sollte überall die Erhöhung des Mietzinses zu zahlen haben, um bestimmt, daß je eine entsprechende Menge seiner Betriebsausgaben. Das Mieteigengesamter bestimmt und entscheidet in einer öffentlichen Sitzung, welche Kosten und Kosten zu bestimmen. Das Sitzung ist geschlossen. Gleichzeitig mit Erhöhung des Mietzinses der Mieteigengesamter bestimmen die Mieter der den entsprechenden Gericht vertraglich festgelegten Mieteigengesamter, die jetzt zwischen den entsprechenden Kosten und Kosten der Mieteigengesamter bestimmen. Damit die Mieteigengesamter in dem Maße die Erhöhung des Mietzinses zu bestimmen, der Mieter auf seine Kosten des Mieteigengesamter zu bestimmen, die Mieteigengesamter bestimmen.

Ende der Errichtung der Mieteigengesamter ist Schluß, bestimmt der Mietzins, der der Mieteigengesamter der Mieteigengesamter bei der Mieteigengesamter, der Mieteigengesamter, die Mieteigengesamter zu bestimmen. Wenn sie bestimmt eine höhere Mieteigengesamter bestimmt, so mögliche diese eine Sitzung zu bestimmen. Mit der Mieteigengesamter ist dem Mieteigengesamter zu bestimmen, in welche der Mieteigengesamter, der Mieteigengesamter, der Mieteigengesamter bestimmen. Das Mieteigengesamter bestimmen.

## Zum Militärversorgungsgesetz.

(Eine wichtige Entscheidung des Reichsgerichts.)

Die allgemeine Versorgung der Hinterbliebenen sieht ein Witwengeld von 300 Ml. und für jedes Kind ein Fünftel des Witwengeldes, also 60 Ml. als Witwengeld vor. Diese allgemeine Versorgung darf jedoch den Höchstbetrag der Vollrente nicht übersteigen, die dem im Militärdienst verstorbenen Ernährer dann zugestanden haben würde, wenn er durch eine Dienstbeschädigung völlig erwerbsunfähig geworden wäre. Da die Vollrente für einen Gemeinen 540 Ml. beträgt, so bei einer Witwe mit 4 Kindern dieser Betrag von 540 Ml. erreicht. Bei vorhandenen von mehr denn 4 Kindern mindern sich die Einzelhälfte im gleichen Verhältnis. Wenn der Tod des Ernährers infolge einer Kriegsdienstbeschädigung erfolgt ist oder er im Felde gefallen oder an den Folgen einer Kriegsverwundung gestorben ist, wird die Kriegsversorgung gewahrt. Sie sieht ein Kriegsbitwengeld von 400 Ml. und ein Kriegsbitwengeld für jedes Kind bis zum 18. Jahre von 168 Ml. vor. Ein Höchstbetrag der Gesamtbezüge ist nicht vorgeschrieben.

In jenen Fällen, in denen an sich der Anspruch auf die allgemeine Versorgung gegeben ist, der Tod aber durch einen Umstand eintritt, der die Kriegsversorgung rechtmäßig, werden zu den Sätzen der allgemeinen Versorgung Zusätze gewährt, die für die Witwe 100 Ml. und für jedes Kind 108 Ml. betragen. Die Gesamtversorgung erreicht dann die reinen Kriegsversorgung. Während in der ersten Kriegszeit die Heeresverwaltung im Falle eines Kriegstodes die reine Kriegsversorgung gewährte, ist sie später dazu übergegangen, in solchen Fällen die Sätze der allgemeinen Versorgung mit den Kriegszuschlägen zu gewähren. Wenn das auch im allgemeinen keinen Einfluß auf die Höhe des zu gewährenden Gehalts hätte, so doch dort, wo mehr als vier Kinder eines gemeinsamen Soldaten vorhanden waren; da trat eine Kürzung ein.

Ob die Berechtigung zu einer solchen Kürzung gegeben war, ist in letzter Zeit in dem Falle einer Witwe mit 7 Kindern vom Reichsgericht entschieden worden. Die Militärverwaltung gab die Sätze für die allgemeine Versorgung, die für die Witwe 225 Ml. betragen, und für jedes der 7 Kinder 45 Ml. zusammen also 540 Ml.; dazu dann der Zugabfall für die Witwe von 100 Ml. und für jedes Kind 108 Ml. Die so angewiesenen Beträge stellen sich jährlich auf 1396 Ml., bei der reinen Kriegsversorgung würden sie aber 1576 Ml. betragen haben (400 Ml. für die Witwe plus siebenmal 168 Ml. für die sieben Kinder = 1576 Ml.). Das Landgericht hatte diesen Anspruch auf die höhere Versorgung als gerechtfertigt anerkannt, das Kammergericht dagegen abgewiesen.

In der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts ist jedoch dieses Kammergerichtsurteil wieder aufgehoben worden. Das Reichsgericht sagt, an sich sei die Auffassung, daß allgemeine Versorgung und Kriegszuschläge zu gewähren seien, berechtigt, aber die Vorbehalt für die allgemeine Versorgung, daß Kriegs- und Kriegszuschläge den Betrag der für den betreffenden Dienstgrad festgestellten Vollrente nicht übersteigen dürfen, finde doch seine Grenzen, in dem zwar nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber dem Sinn und Zweck des Gesetzes mit Bestimmtheit zu entnehmen sind, eigentlich selbstverständliche Rechtsätze, daß den Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Soldaten mindestens das gewährt werden müsse, was ihnen zustünde, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten. Die Nebeneinanderhaltung von allgemeiner und Kriegsversorgung sei als eine Vereinfachung gedeckt. Ein Grund, diejenigen Hinterbliebenen, welche außer dem Anspruch auf die Kriegsversorgung noch den auf die allgemeine Versorgung hätten, jünger zu stellen als diejenigen, welche den leichteren Anspruch nicht haben, sei nicht erfassbar. Eine solche Schlechterstellung wäre geradezu unvernünftig, sie könnte vom Gesetz nicht gewollt sein. Aus der Erstellungsgeschichte des Gesetzes wird das nun eingehend dargestellt und dann der Schluss gezogen, daß die Kürzung der allgemeinen Versorgung insoweit nicht erfolgen könne, als dadurch der Gesamtbetrag der der Witwe und den einzelnen Kindern des Gefallenen zu zahlenden allgemeinen und Kriegsversorgung unter den Betrag der Säcke-jinnen stehen würde, die ihnen zustehen würden, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten. Die Entscheidung des Landgerichts sei daher richtig und die dagegen gerichtete Verurteilung des Militärischen unter Aufhebung des Verurteilungserlasses zurückgewiesen.

Durch dieses Urteil ist nun mehr in einer wichtigen Frage des Militärhinterbliebenenrechts endgültig Klarheit geschaffen.

Wir halten es für selbstverständlich, daß die Militärversorgung in allen Fällen, wo eine Regelung der Versorgungsgebührfrage entgegen dieser Auffassung des Reichsgerichts erfolgt ist, sie zunächst eine Umstellung vornehmen, die den Hinterbliebenen das ihnen nach dem Urteil des Reichsgerichts zustehende Recht nur auch in vollem Umfang zuteilen werden läßt.

## Aus der Industrie

### Chemische Industrie

#### Gummi-Industrie und Krieg.

Die Gummi-Industrie wird nach dem Kriege wesentlich geänderte Verhältnisse aufweisen. Vor Kriegsausbruch lag der Gummihandel zum überwiegenden Teil in englischen Händen. Londons Anteil am Weltgummihandel betrug 1914 noch rund 55 Prozent, war aber 1916 bereits auf 41 Prozent gesunken und ist weiterhin noch weiter zurückgegangen. Von den Gummifabrikierenden Ländern sind London aus Mangel an Transportgelegenheiten nicht die erforderlichen Mengen nach Europa gebracht werden. Um die Überproduktion und die Entwertung ihrer Plantagen zu bekämpfen, versuchten die englischen Pflanzerverbände, im Einvernehmen mit der britischen Regierung, die Gummierzession für das Jahr 1918 um 20 Prozent einzuhängen. Diese Maßregel fehlt jedoch, weil die holländischen Kolonien mit Hilfe amerikanischer Händler das Abkommen durchbrochen und unter Umgehung des englischen Marktes direkt mit den deutschen und anderen Industrien verbündet haben. Um die Überproduktion und die Entwertung ihrer Plantagen zu bekämpfen, versuchten die englischen Pflanzerverbände, im Einvernehmen mit der britischen Regierung, die Gummierzession für das Jahr 1918 um 20 Prozent einzuhängen. Diese Maßregel fehlt jedoch, weil die holländischen Kolonien mit Hilfe amerikanischer Händler das Abkommen durchbrochen und unter Umgehung des englischen Marktes direkt mit den deutschen und anderen Industrien verbündet haben. Im Jahre 1917 war der Gummi-Verbrauch der Vereinigten Staaten bereits auf 68 Prozent der Weltproduktion gestiegen. Dabei darf man aber nicht uneracht lassen, daß die Erzeugung selbst stark zugenommen hat. So betrug die Weltproduktion in Tonnen:

Jahr	Betrag Tonnen	Betrag Tonnen	andere Sorten	insge- samt
1906	510	36 000	29 700	66 210
1909	3 600	42 000	21 000	69 600
1913	47 618	39 370	21 452	108 440
1914	71 550	37 000	12 000	120 580
1915	107 867	37 220	13 515	158 702
1916	152 659	36 500	12 143	201 593
1917	204 348	39 370	13 256	256 976
1918	290 000	38 000	12 000	290 000

Die Zahlen für 1918 beruhen auf vorläufigen Schätzungen, die aber der Wirklichkeit sehr nahe kommen dürften. Diejenigen Zahlen, denen während des Krieges Rohkautschuk zugänglich war, weisen einen erhöhten Verbrauch auf, jedoch weniger in dem Maße wie die Vereinigten Staaten. Nachstehende Tabelle zeigt den Rohkautschukverbrauch in den am meisten interessierten Staaten in den Jahren 1913 und 1917. So betrug der Kautschuk-

Ber.	Gros.	Deutsch. Staaten	Itali.	Span.	Frank.	Ita. davon in: 1913: 108 440	Staaten	Britann.	land	land	reich	Ita. 1917: 253 580	175 000	26 000	3 000	7500	17 000	7000			
1917	253 580	175 000	26 000	3 000	7500	17 000	7000	1913: 108 440	48 000	18 640	15 500	9000	6 500	2000	1917: 253 580	175 000	26 000	3 000	7500	17 000	7000

In den Vereinigten Staaten ist der ungeheure gestiegene Verbrauch zunächst einmal auf die enormen Kriegsaufträge aus den Entente-Ländern zurückzuführen, zum andern aber auch auf die allgemeine Hochkonjunktur des amerikanischen Wirtschaftslebens, die eine ungeahnte Erholung des Eininkommens und der Kaufkraft weiteren Kreise brachte. Die beispiellose Entwicklung der amerikanischen Automobilindustrie beweist, daß sie von diesem wirtschaftlichen Aufschwung in ersten Linie profitiert hat. Die schnelle Ausbreitung des Automobilverkehrs in der Union spricht sich darin aus, daß sich die Zahl der Kraftwagen seit 1914 von 1½ auf 5 Millionen erhöht hat, deren jährlicher Meilenverbrauch auf 20 Millionen Stück angegeben wird. Die Bedeutung dieser Zahlen wird uns erst klar, wenn wir wissen, daß die Zahl der Autos in der ganzen übrigen Welt nur 719 000 beträgt. Im Jahre 1913 war Deutschland das größte Ausfuhrland fertiger Gummitwaren mit einem Ausfuhrwert von 30,5 Millionen Dollar; 1917 führten die Vereinigten Staaten schon für 34,8 Millionen Dollar aus. Wie sich nach dem Kriege die Verhältnisse des Wettbewerbs gestalten werden, läßt sich heute noch nicht sagen. Zunächst hat die deutsche Gummi-Industrie zur Befriedigung des Bedarfs an Gummitwaren aller Art im Innland alle Hände voll zu tun. Wenn handelspolitische Schwierigkeiten nach dem Kriege nicht entstehen, wird auch an Rohgummi kein Mangel sein. Es liegen gegenwärtig große Mengen in den Häfen, so daß nach Kriegsende auch mit einem Preissturz zu rechnen sein wird. Uebrigens dürfte Rohgummi so ziemlich die einzige Ware für Massenverbrauch sein, die auch während des Krieges schon eine sinkende Preisstabilität aufwies, trotz des erhöhten Verbrauchs der meisten Staaten. Diese Erscheinung hat aber ihren Grund in der gewaltigen Zunahme der Produktion von Rohgummi in den angelegten und erweiterten Plantagen. Die Zukunft unserer Gummi-Industrie ist nach all dem Gesagten recht unsicher. Es genügt nicht, daß billiges Rohgummi vorhanden ist. Die Hauptfrage wird sein, inwieweit wir den ausländischen Markt als Absatzmärkte für unsere Fertigwaren verloren haben resp. wieder gewinnen können.

### Künstlicher Kautschuk.

Deutschland und Österreich haben vor dem Kriege zusammen jährlich ungefähr 30 000 Tonnen Rohgummi verbraucht. Durch die Absperrung zur See ist uns dieses wichtige Produkt gänzlich entzogen worden. Dadurch sind für uns zwecklos recht empfindliche Schwierigkeiten entstanden, die nun beseitigt werden sollen. Mit der Möglichkeit des Entzuges der ausländischen Rohprodukte mußte allerdings der rechten, der einen Weltkrieg als möglich annahm. Es mußte im voraus darauf bedacht sein, für das fehlende Erfolg zu schaffen. Nun ist ja bekannt, daß seit Jahren fortwährend Vers

Gebäuden und Kernen bereit, die Pulse danach abgeföhrt und mit Zucker (bis zu 60 Prozent) eingelöst. Die entstandene große Konkurrenz, welche nach dem Kriege und der Belebung der Baumwollwirtschaft besonders in die Erscheinung traten dürfte, hat die Ausschließung folgender Programmfpunkte verursacht, die jedoch in ihrer Ausführung noch manche Aenderung zulassen werden. Einer Monopolisierung oder Kartellierung, die über die Prosperität eines Geschäftszweiges hinausgeht, ist jedenfalls nicht das Wort zu reden. Die Programmfpunkte sind:

Verteidigung der nicht ebenbürtigen Konkurrenz unter Aufwand aller Machtmittel.  
Verhindern der Entstehung neuer Fabriken,  
mögliche Beschränkung in der Herstellung der sonst vorhandenen gezeigten vielseitigen Sorten Marmeladen, denen zum Teil  
Konserven anhaften,  
Vereinigung der Einheitsmarmeladen,  
Mechanisierung der Betriebe,  
Verhindern von Überangeboten, also Regelung der Erzeugung,  
Festigung und Ordnung des Absatzes."

Dass diese Programmfpunkte noch manche Aenderung zulassen werden, glauben wir auch. Das ist schon im ersten Punkt zum Ausdruck gebracht, in dem es recht drastisch heißt: Verteidigung der nicht ebenbürtigen Konkurrenz. Gemeint sind jedenfalls kleinere Betriebe, gegen die das gewerbliche Kaufrecht angewendet werden soll. Denn Großbetriebe lassen sich nicht so ohne weiteres besiegen, auch wenn sie gründlich nicht. Die Verhindern der Entstehung neuer Fabriken, wie Punkt 2 sagt, ist nicht immer so leicht. Ein kapitalistisches Unternehmen ist nicht ohne weiteres niederzuholzen. Es müsste also schon gesetzliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Punkte 1, 2 und 6 dürften übrigens gerade in der Marmeladefabrik schwer durchzuführen sein, weil es viele Konkurrenten ins Handwerk pflügen können, die gar nicht gefaßt werden können. Auch die Zunahme der Frauenarbeit gibt uns ein Bild von teilweise zerstörten Familienverhältnissen.

Der bayerische Bericht bringt gleich den vorzüglichsten und sachlichsten Berichten ausführliche Nachweisungen über die im Kriege in erhöhtem Umfang zugelassene Überarbeit und Nacharbeiten der Frauen und Jugendlichen, und zwar gesondert für die Jahre 1915, 1916 und 1917. Die Zahlen für die jungen Leute halten sich in verhältnismäßig niedrigen Grenzen, dagegen sind die Frauen in sehr starkem Maß sowohl zu Überstunden wie zur Nacharbeit herangezogen worden. Bei der Nacharbeit überwiegt sowohl bei den Jugendlichen wie bei den Frauen die zweckdienliche Regelung mit Tag- und Nachschicht.

**Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung**

Tagung der Berufsgenossenschaften.

Zum ersten Male seit Kriegsausbruch sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften am 12. Oktober in Stuttgart zu einer Tagung zusammengetreten.

Der Geschäftsbereich ergab, daß über 32 000 Unfallrentner im Felde stehen, darunter rund 400, die eine Rente über 50 Prozent beziehen, also im Sinne der Unfallversicherung als halb erwerbsunfähig gelten. Behauptet wurde, auch nicht eine Berufsgenossenschaft habe den Versuch gemacht, die Rente der eingesetzten Verletzten einzustellen; auch seien Rententkürzungen wegen eingetretener Besserung nur ganz vereinzelt vorgenommen. Es gibt aber Berufsgenossenschaften, die trotz der Schwierigkeiten, die die Einziehung der Verletzten mit sich bringen, ganz munter barauslos fürzen. Es sind Fälle bekannt, wo sogar Gefangen, bei denen doch eine Nachuntersuchung gar nicht möglich ist, die Rente gekürzt worden ist. Der gleich bei Kriegsausbruch herausgegebene Erlass des Reichsversicherungsamts, Rententkürzungen zu unterlassen und überflüssige Prozesse zu vermeiden, ist längst in das Reich der Vergessenheit hinabgesunken. Dass um lumpige 5 Prozent Rente die Berufsgenossenschaften Entscheidungen der höchsten Instanz herbeiführen, gehört keineswegs zu den Seltenheiten.

Die Leistungen der Genossenschaften seien durch die Lohnsteigerungen und ferner durch die wegen der allgemeinen Leitung vorgeordneten Zulagen zu den alten Renten ungemein in die Höhe gegangen. Nun, diesen Leistungen entsprechen doch auch erhöhte Einnahmen. Was die Rentenzuschüsse an betrifft, so kommen sie doch nur einem beschränkten Teil der Verletzten zugute, und die hohen Renten, stehen sie wirklich im Einklang mit dem Verdienst? Der Umstand, daß nur 1800 Ml. des Verdienstes voll, der darüber hinausgehende Teil mit einem Drittel angerechnet wird, führt gerade jetzt ein gewaltiges Misverhältnis zwischen Lohn und Rente herbei, zumal der so ermittelte Betrag auch nur zu zwei Dritteln angerechnet wird. Ein Arbeiter, der 15 Ml. täglich verdient, erhält als Vollrente täglich 6 Ml., da 2700 Ml. seines Jahresarbeitsverdienstes bei der Rentenberechnung ausfallen.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Vergiftungen durch aromatische Nitroverbindungen, also durch eine Berufskrankheit — inzwischen ist eine weitere Ausdehnung erfolgt —, hat zur Anmeldung von 43 Fällen und zur Entschädigung von 34 Todesfällen geführt.

Ein Vertreter der Seeberufsgenossenschaft in Hamburg berichtet, daß seine Genossenschaft bei der Rentenfestsetzung Arbeitervertreter zuziehe und damit keine schlechten Erfahrungen gemacht habe.

Interessante Auseinandersetzungen brachte auch die Befreiung der vom Reichsversicherungsamt befürworteten Antragung, Arbeiter als Aussichtsbeamte einzustellen. Das wurde als undurchführbar bezeichnet und namentlich darauf hingewiesen, daß der Staat es ja auch nicht tut. Hier wird den Berufsgenossenschaften nichts andres übrig bleiben, als gehörig umzuleiten. Der Anfang ist ja auch schon gemacht. Bereits haben sich die Textilberufsgenossenschaften und auch die Steinbruchberufsgenossenschaft grundlegend zur Einstellung von Arbeitern als Aussichtsbeamte bereit erklärt. Wir sind überzeugt, daß die andern bald folgen werden müssen. Das, was dem Arbeiter, der in der Praxis die Voraussetzungen zu seinem Amte erhielt, etwa noch fehlt, ist rasch durch geeignete Kurse nachzuholen. Man lege nur die Schen vor dem Arbeiter ab, es wird dann ganz vorzüglich gehen.

### Die bayerische Gewerbeaufsicht im Jahre 1917.

Nach den bisher veröffentlichten Zahlenübersichten für Preußen und Sachsen kommt jetzt aus Bayern mit den wichtigsten Zahlenreihen über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht heraus. Die "Soziale Praxis" (Nr. 3) bringt bereits im Auszuge die wichtigsten Zahlen. Nach den letzten Ausführungen steht auch die bayerische Gewerbeaufsicht an denselben Schwierigkeiten wie die preußische und südliche: ein gewaltig gestiegener Aufgabenkreis, der mit einem stark vermindernden Einfluß von Beamten zu bewältigen ist. In den ersten Jahren des Krieges waren von 42 Beamten 16 oder rund 38 v. H. eingezogen. Nach und nach gelang es, einen Teil der Beamten für den Aussichtsdienst wieder frei zu bekommen, so daß nur noch 7 oder 16 v. H. fehlten.

Wie sehr die dienstliche Beamtentätigkeit der Gewerbeaufsicht gestiegen ist, geht u. a. daraus hervor, daß der jährliche Ein- und Ausgang in manchen Bezirken bis über das Viertausend die letzten Friedensjahre anwuchs, ebenso die persönliche Inspektion der Beamten durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dagegen sank die Zahl der Beauftragten um 1506 im Jahre 1917 gegen 3249 im Jahre 1913.

Die Übersicht über die Zahl der Arbeiter in den revisionspflichtigen Betrieben für 1917 bringt vergleichende Zahlen mit dem letzten vollen

Friedensjahr 1913, da das Jahr 1914 zu Kriegsbeginn zu großen Schwankungen geigte.

	1913	1917
Revisionspflichtige Betriebe	87 823	36 997
Revidierte Betriebe	20 083	5 121
Zahl der Revisionen	25 321	6 049
Beschäftigte Arbeiter	614 648	581 006
Davon: Erwachsene männliche Arbeiter	490 544	295 703
Arbeiterinnen über 16 Jahre	129 181	224 187
Männliche Jugendliche	33 601	36 133
Weibliche Jugendliche	17 622	19 177
Knaben unter 14 Jahren	2 197	7 819
Mädchen unter 14 Jahren	1 503	3 687

Die Zahlen reden eine eindringliche Sprache. Obwohl keine nennenswerte Verminderung der revisionspflichtigen Betriebe zu verzeichnen ist, ging die Zahl der revidierten Betriebe zurück von 20 083 auf 5 121. Das bedeutet erhöhte Unfallgefahr resp. Einschränkung des Arbeitsschutzes überhaupt.

In einer ganzen Anzahl von Jahressberichten der Vorstände der Gewerbeaufsichten wurde Klage geführt über die Nichtbeachtung von Arbeiterschutzvorschriften. Die technischen Aufsichtsbeamten haben in mehreren dieser Berichte schwere Vorwürfe über die Gleichgültigkeit gegenüber den Unternehmern gegenüber den Schutzvorschriften erhoben. Diese Anklagen werden verständlicher, wenn man sich die fast völlig ausgehobene Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten vergegenwärtigt. Von annähernd 37 000 Betrieben wurden nur etwas über 5000 revidiert, oder von je vierzig Betrieben 13 84, also nicht einmal ganz 14 Prozent. Das ist ein lächerliches Ergebnis, an dem allerdings die Aufsichtsbeamten unabschulbig sind.

Ungemein hoch ist die Zunahme der Zahl der Kinder unter 14 Jahren beiderlei Geschlechts, was man nur bedauern kann. Auch die Zunahme der Frauenarbeit gibt uns ein Bild von teilweise zerstörten Familienverhältnissen.

Der bayerische Bericht bringt gleich den vorzüglichsten und sachlichsten Berichten ausführliche Nachweisungen über die im Kriege in erhöhtem Umfang zugelassene Überarbeit und Nacharbeiten der Frauen und Jugendlichen, und zwar gesondert für die Jahre 1915, 1916 und 1917. Die Zahlen für die jungen Leute halten sich in verhältnismäßig niedrigen Grenzen, dagegen sind die Frauen in sehr starkem Maß sowohl zu Überstunden wie zur Nacharbeit herangezogen worden. Bei der Nacharbeit überwiegt sowohl bei den Jugendlichen wie bei den Frauen die zweckdienliche Regelung mit Tag- und Nachschicht.

### Hofrat der Arbeitgeber für die kleinen Arbeitern in den Betriebsräumen gestohlenen Sachen?

Sehr häufig erhebt sich die Frage, ob der Arbeitgeber verpflichtet ist, für solche Verluste Schadensersatz zu leisten. Im allgemeinen trägt er nun eine solche Haftung nicht, sondern nur, wenn ihm irgendwelche Schuld oder Fahrlässigkeit dabei nachgewiesen werden kann. Das wird aber meist der Fall sein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet Gelegenheit zum Unterbringen von Kleidungsstücken usw. zu verschaffen und die Einrichtungen auch so zu treffen, daß Diebstähle nicht möglich sind. Unerlaubt liegt ein Bericht gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vor, zu deren Beobachtung der Arbeitgeber nach § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet ist. Der Arbeiter kann nicht selbst Massnahmen zum Schutz seiner Sachen treffen, er ist auf die vom Arbeitgeber getroffenen Einrichtungen angewiesen. Auf zweckentsprechende Maßregeln mag insbesondere der Haber eines größeren Betriebes bedacht sein, da in diesem die Diebstahlgefahr besonders groß ist. Auf diesen Standpunkt stelle ich auch das Gewerbegericht Spandau in einem Urteil vom 18. Februar 1918. Es hielt eine Kleiderablage, die während des Schiffswechsels längere Zeit offen stand und bei der die Wäsche nicht darauf achteten konnten, ob jeder nur seine eigenen Sachen nahm, für keine ausreichende Maßregel gegen Diebstähle. Es verurteilte deshalb die betreffende Firma zum Ersetzen der einem Arbeiter dort entwendeten Kleidungsstücke. Es sind zahlreiche Möglichkeiten denkbare — so heißt es in der Begründung — wie die Kleider der Arbeiter wirksam gehobt werden können. Es kann für jeden Mann oder für zwei bis drei Personen ein Schrank vorhanden sein, es kann, wie bei den Theatern, die Lieferung der Sachen gegen Marken erfolgen, es können die Gegenstände durch unten mit einem Vorlegeschild verbundene Ketten gesichert werden, wie es in der Universität Berlin geschieht usw. Die Kosten durch einen Unternehmer nicht schaen, selbst wenn er mehrere Hundert Arbeitnehmer beschäftigen sollte.

### Genossenschaftsbewegung.

#### Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse

hatte am 12. Oktober für 60 822 Kriegsteilnehmer 93 760 Anteilsscheine zu je 5 Ml. ausgefertigt und dafür 468 800 Ml. eingenommen. Die Gelder sind gut zinsstragend angelegt, und die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Volksfürsorge. Die dadurch noch vermehrte Summe kommt nach Schluss des Krieges unter die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder gestorbenen Versicherten restlos zur Verteilung. Sofort nach Feststellung des Todes kann der fünffache Betrag der eingezahlten Summe, also für je 5 Ml. der Betrag von 25 Ml. als Vorratshaltung geleistet werden.

Da die Schlachten im Westen nicht nur weitergehen, sondern immer furchtloser und deren Opfer immer zahlerischer werden, hat die Kriegsversicherungskasse noch nichts an ihrer Bedeutung verloren. Jede Familie, die einen Kriegsteilnehmer braucht, kann sich durch den Erwerb von Anteilscheinen die Vorteile einer Versicherung schaffen.

#### Die Händler fordern Zwangsmaßregeln.

Je näher wir dem Ende des Krieges kommen, desto erbitterter wird der Kampf der Händler gegen die Konsumvereine geführt. Infolge der immer schwächer werdenden Lebensmittelknappheit schwächt diesen Leuten der Kram, und sie fühlen sich als die Herren der Tage. Sie wenden sich gegen die staatliche und behördliche Warenverteilung und schreien über die Bevorzugung der Konsumvereine durch die Behörden, obwohl man viel eher von einer Benachteiligung reden könnte. Am liebsten möchten sie die Konsumvereine durch Verbote oder Steuern gänzlich erdrücken; da dies aber nicht möglich ist, fordern sie wenigstens das Verbot der Konsumgenossenschaftlichen Bevölkerung der Beamten. In dem künftigen Glanzen, das die Beamten ihr Gehalt von den Städten und den Gemeinden geschenkt kriegen, sprechen sie den Behörden das Recht und die Pflicht zu, ihren Beamten vorzutreiben, daß sie ihr Geld in die Hände der Händler tragen sollen. Daraus laufen nämlich die Ausführungen hinaus, die im letzten Jahressbericht des Deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe zu lesen sind:

Wenn wir auch die leichten sind, die bei jeder Gelegenheit nach der Hilfe des großen "Vater Staat" rufen, so kann der Kleinstandel doch die staatliche Hilfe nicht ganz entbehren. So werden wir in unserer Kampf gegen die Belastungen des Beamtenamtes, die auf eine starke Ausdehnung des Zusammenschlusses in Konsumvereinen und Handelsvereinigungen hinauskämen, ohne die Unterstützung der Behörden nicht zum Ziele gelangen, denn es muß beispielweise zu ganz unzulässigen Handlungen führen, wenn es auch weiterhin gestattet bleibt, daß die Beamten in ihren Dienstständen sich mit Handelsvereinigungen abgeben und daß die Dienstreime für die Zwecke dieser Gesellschaften werden dürfen.

Wir haben uns bereits in vorjährigen Jahren mit einer diesbezüglichen Eingabe an das Preußische Eisenbahnministerium gewandt, leider, ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen, weil man die Beharrung als durch die Kriegsverhältnisse geboten bezeichnete. Zu begrauen ist, daß endlich auch die Handelskammern, so die in Chemnitz, energisch gegen jenes Treiben front machen und gleich uns auf energisch Abwehrmaßregeln bringen, die sogar in einem Verbot der Gründung weiterer Konsumvereine und Handelsvereinigungen gipeln.

Auf gut Deutsch heißt das also, daß der Staat die Beamten durch Zwangsmaßnahmen hindern soll, sich auf dem Wege des Konsumgenossenschaftlichen Zusammenschlusses wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, wie dies jedem Staatsbürger (auch dem Händler) gestattet ist. Den Beamten soll das freie Verfügungsrigh über ihr wohlverdientes Geld genommen, sie sollen zu Zwangsstunden der privaten Händler gemacht werden, und das verlangen dieselben Leute, die über die gegenwärtige zwangsweise Wirtschaftsfeind und dem Selbstbestimmungsrecht des einzelnen das Heil der Gesellschaft erblicken. Hoffentlich werden die Beamten aus dem Kreisen der händlerischen Gesellschaftsleiter die entsprechende Folgerung ziehen und sich nun erst recht den Konsumvereinen anschließen.

### Berichte aus den Zählstellen.

**Arnstadt i. Thür.** Alfred Eichner f. Am 23. Oktober erhielten uns die traurige Nachricht von dem Sintechen ihres in weiten Kreisen bekannten, erst 25 Jahre zählenden Gewerbeaufsichtsbeamten und Vorsitzenden der Zählstelle, Alfred Eichner. Doch jung an Jahren war er schon zu der Überzeugung gekommen, in welchen Reihen er gehörte, und er hat seiner Überzeugung gemäß seine kurze Lebenszeit ausschließlich dem Kampf des aufwärtsstrebenen Proletariats gewidmet. Bereitwillig stets wo es galt, in Gewerbeaufsicht, Partei oder Jugendbewegung zu wirken, war er stets auf dem Posten, und gerade in den letzten Jahren, wo es galt, die Rücken, die der Weltkrieg gerissen hat, wieder zu füllen, war er unermüdlich mit tätig, um unsre Bewegung zu fördern. Die Arnstädter Arbeiterschaft hat durch seinen Tod einen hohen Verlust zu beklagen, der weit überall, wo man den Verstorbenen kannte, aufrichtige Teilnahme hervorruhen wird. Ein ehrendes Andenken wird ihm von allen geschenkt sein.

**Goldberg i. Sch.** Ein guter und treuer Kollege ist nicht mehr! Nach kurzer Krankheitsdauer verstarb am 24. Oktober an Grippe und Lungententzündung im Alter von 33 Jahren unter langjähriger Hilfslässiger Poldi Wenzler. Mit ihm hat unsre Zählstelle einen ihrer besten verloren. Genosse Wenzler wurde als Angehöriger des Reg.-Inf.-Regts. Nr. 7, im ersten Gefecht bei Longwy 1914 schwer verwundet und nach fast einjähriger Lazarettsbehandlung mit 75 Prozent Erwerbsbeschränkung aus dem Heeresdienst entlassen. Da Genosse Wenzler vor Kriegsbeginn schon die Hilfslässerfähigkeit mit großer Gewissenhaftigkeit erworben hatte, so stellte er sich nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst gleich wieder zur Verfügung und hat diese Tätigkeit bis zu seiner Erkrankung ausgeübt. Er war auf einem Arm ganzlich verstimmt und hatte bei der Eisenbahn als Schrankenwärter seit längerer Zeit eine Anstellung gefunden. Zum siebenten Zugstand kam er vom Nachtdienst und konnte sich trockenhalter Pflege durch seine Angehörigen nicht mehr erhalten. Die heiligen Mitglieder werden seiner stets ehrend gedenken.

**Horburg.** Si der am 29. Oktober abgehaltenen Wahlversammlung wurde das Andenken der seit der letzten Versammlung am Ort gestorbenen 22 Mitglieder und der dem Kriege zum Opfer gekommenen 18 Mitglieder in der üblichen Weise geehrt. Dem an seinen Verwundungen gestorbenen Kollegen Körner widmete der Vorsitzende einen warmen und ehrlichen Nachruf.

Den Kassen- und Gewässerbericht vom dritten Quartal erstattete Kollege Adler. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von 14 978,90 Ml. An Unterabteilungen wurden gezahlt: an Arbeitslose 88 Ml., an Kranken 332,50 Ml., an Umgangsgeholde 40 Ml., an Sterbegeld 585 Ml., sonstige Ausgabe 10,50 Ml., Anteil der Lokalkasse 2425,94 Ml. und an die Hauptkasse überwiesen 8456,96 Ml. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 20 359,92 Ml. und eine Ausgabe von 7934,86 Ml., somit einen Kassenbestand von 12 725,06 Ml.

Berichtet durch die Erfahrungen bei früheren Vorbereiungen wurde allen Firmen der chemischen Industrie die Forderungen zu gleicher Zeit (am 23. Juni) zugestellt. Die Arbeitgeber Horburgs können allein keine Lohnserhöhung mehr bewilligen, sondern müssen alle Lohnforderungen dem Arbeitgeberverband unterbreiten, und dieser beschließt, was die betreffende Firma zulegen kann. Legt die Firma mehr zu als beschlossen, so wird sie vom Arbeitgeber verboten. Ein Arbeitgeber erklärte, daß ihm das 5000 Ml. koste. Auf die Forderungen der Arbeitnehmer der chemischen Industrie bewilligte die Norddeutsche Chemische Föderation eine tägliche Lohnerhöhung für diejenigen, die bisher 7,80 Ml. verdienten, und zwar 40 Pf., wer bis zu 10 Ml. den Tag verdiente, und 30 Pf., wer über 10 Ml. den Tag verdiente. Arbeitnehmer erhalten 50 Pf. Zulage. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Norddeutschen Präparatefabrik Hildorn u. Viegel hatten bisher recht wenig Erfahrung mit der Verbesserung ihrer Lage gehabt. Wenn die Arbeitnehmer der anderen chemischen Betriebe Lohnerhöhungen durchsetzen, dann erhalten sie auch die Lohnserhöhung. Die Schule lag an dem früheren Arbeiterschulhaus, der recht wenig leistete. Nach der Neimahl des Ausschusses trat ein besseres Organisationsverhältnis ein, und wurden denn auch am 23. Juni der Firma Forderungen unterbreitet. Die Firma bewilligte eine Lohnerhöhung von 60 Pf. für Männer und 50 Pf. für Frauen. Die Firma Werkstoffe, Grano- und Phosphat-Werke bewilligte 60 Pf. für Männer und 50 Pf. für Frauen den Tag. Die chemischen Fabriken Horburg-Stadt erhöhten den Taglohn für Männer um

